

Hinweise zur Vorbereitung auf die Hochschulzugangsprüfung (HZP)

Im Rahmen der **schriftlichen Prüfung** werden Ihnen jeweils eine Fragestellung zu einem allgemeinen Thema und eine Fragestellung zu einem Thema aus dem Bereich des angestrebten Studienfachs gestellt. Beide müssen jeweils in Form eines Aufsatzes bearbeitet werden. Hierfür stehen jeweils vier Stunden Bearbeitungsdauer zur Verfügung; Hilfsmittel sind nicht erlaubt.

In der Regel beinhaltet jede Aufgabenstellung einen Text, zumeist aus einer überregionalen Tageszeitung oder auch aus einer Fachpublikation. Zu dieser Quelle werden etwa 3-5 Fragen gestellt. Bei der Bearbeitung beachten Sie bitte folgende Punkte:

- Wichtig ist, daß Sie Ihre Antworten klar strukturieren! Dazu kann es hilfreich sein, zunächst auf einem Schmierblatt eine Gliederung des Aufsatzes zu entwerfen. Die Orientierung an den gestellten Fragen kann es erleichtern, eine sinnvolle Struktur zu finden.
- Sie müssen die gestellten Fragen nicht zwingend in der vorgegebenen Reihenfolge oder getrennt voneinander abarbeiten, auch wenn sich dies vielleicht empfiehlt. Möglich ist es auch, einen geschlossenen Aufsatz zu dem Thema zu verfassen. Allerdings müssen Sie, wenn Sie so vorgehen, auch in diesem Aufsatz auf alle gestellten Fragen eingehen!
- Formulieren Sie Ihre Antworten selbständig! Erliegen Sie nicht der Versuchung, wörtlich oder beinahe wörtlich längere Passagen aus dem gestellten Artikel zu übernehmen!
- Trennen Sie klar zwischen dem Ansprechen und Abwägen verschiedener Positionen einerseits und Ihrem eigenen Urteil andererseits! Nach Letzterem wird in der Regel nicht oder nur am Rande gefragt. Überprüfen Sie sich selbst, indem Sie in Ihrem Aufsatz nach Formulierungen wie "Ich finde..." oder "Meiner Meinung nach..." sowie nach der Verwendung des Wortes "soll / sollte" suchen. Ihre persönlichen (Wert)Urteile, die mit solchen Formulierungen in den Text einfließen, müssen zumindest immer wohlbegründet sein!
- Insbesondere bei den Fachthemen kommt es häufig vor, daß die Bewerber umfangreiche Kenntnisse haben, die weit über die Informationen, die die Aufgabenstellung liefert, hinausgehen. Lassen Sie Ihre Kenntnisse durchaus in Ihren Aufsatz einfließen, achten Sie jedoch darauf, daß Sie darüber die Aufgabenstellung nicht aus den Augen verlieren!
- Bei Ihrem Aufsatz handelt es sich nicht um eine Deutschprüfung. Allerdings legen wir Wert auf eine ordentliche Rechtschreibung und Grammatik, auf vollständige Sätze und einen sachlichen Stil! Verwenden Sie nur allgemein gebräuchliche Abkürzungen im laufenden Text (wie "z.B.", nicht aber "Entsch." für Entscheidung, "Verb." für Verbraucher oder ähnliches)

Anbei finden Sie eine allgemeine sowie jeweils eine fachspezifische Aufgabe aus den Bereichen Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik, die in einer der vergangenen Prüfungen gestellt wurden. Bereiten Sie sich auf die Prüfung vor, indem Sie diese Aufgaben selbständig und ohne Hilfsmittel be-

arbeiten. Außerdem liefern Ihnen die Aufgaben eine Orientierung, anhand derer Sie sich aus der aktuellen Presse selbst ähnliche Aufgabenstellungen überlegen können. Zudem sollten Sie in den Wochen vor der Prüfung intensiv vielleicht intensiver als sonst aktuelle politischen Themen (aus den verschiedensten Bereichen, wie z.B. Außen-, Kultur-, Rechts-, Innen-, Wirtschaftspolitik) in überregionalen Tageszeitungen (auch Hintergrundberichten) und Fernsehnachrichten verfolgen. Natürlich sollten Sie sich genauso über aktuelle Themen aus dem Bereich Ihres angestrebten Studienfaches auf dem Laufenden halten.

Die schriftliche Prüfung wird innerhalb eines Tages, in der Regel von 8.00 - 17.00 Uhr, durchgeführt. Das Bestehen jeder einzelnen der beiden schriftlichen Arbeiten ist Voraussetzung für die Zulassung zum mündlichen Teil der HZP, der etwa 3-6 Wochen nach dem Termin der schriftlichen Prüfung stattfindet. Das Ergebnis teilen wir Ihnen schnellstmöglich mit.

Im Rahmen der **mündlichen Prüfung** führt der Prüfungsausschuß, bestehend aus drei Professoren des Fachbereichs Wirtschaft, ein Prüfungsgespräch mit den Bewerbern. Aufgrund der großen Zahl der Bewerber werden in der Regel drei Kandidaten gleichzeitig zu diesem Gespräch gebeten. Mit jedem der Teilnehmer sprechen wir etwa 15-20 Minuten

Hierbei geht es fast ausschließlich um fachspezifische Themen zum gewünschten Studiengang. Die Fragen des Prüfungsausschusses knüpfen meist am beruflichen Hintergrund der Kandidaten an. Davon ausgehend kann sich das Gespräch in unterschiedliche Richtungen entwickeln. Neben der individuellen Motivation, ein Hochschulstudium aufzunehmen, und dem vorhandenen studiengangspezifischen Basiswissen, interessiert uns besonders die Fähigkeit der Bewerber, "über den Teller rand hinauszusehen", also spontan auch zu Fragen sachlich und strukturiert Stellung zu nehmen, mit denen Sie sich vielleicht bisher nicht oder nicht intensiv auseinandergesetzt haben. Solche Fragen können sich beispielsweise um wirtschaftspolitische oder auch um technische Entwicklungen und deren Auswirkungen auf das bisherige Berufsfeld eines Bewerbers drehen.

Eine Vorbereitung auf den mündlichen Teil der HZP ist nur schwer möglich. Vielleicht haben Sie Gelegenheit, mit Verwandten oder Freunden (nicht nur mit Arbeitskollegen) einmal bewußt Gespräche ähnlich der oben genannten Struktur zu führen. Im Übrigen sollten Sie locker und zuversichtlich in die Prüfung gehen, denn Sie wissen, daß Sie sich in dem, was Sie bislang beruflich gemacht haben, gut auskennen.

Diese Hinweise sollten ausreichen, um sich so vorzubereiten, daß Sie die HZP mit gutem Ergebnis bestehen werden. Sollten Sie spezielle Fragen zu darüber hinausgehenden Möglichkeiten der Vorbereitung oder zum Ablauf der Prüfung haben, so wenden Sie sich bitte möglichst per email an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Beispielaufgabe: Allgemeines Thema

Guantánamo-Prozeß: Nur die Sonne war Zeuge
Von Heinrich Wefing

19. April 2004 Am Dienstag beginnt vor dem "Supreme Court" in Washington die mündliche Verhandlung über das Schicksal der Gefangenen von Guantánamo Bay. Und in den nächsten zehn Tagen hört das oberste Gericht der Vereinigten Staaten auch die Fälle zweier amerikanischer Bürger, die von der Regierung Bush des Terrorismus bezichtigt und seit zwei Jahren als "enemy combatants", als "feindliche Kombattanten", in einem Militärgefängnis in South Carolina festgehalten werden - ohne Anklage und lange genug ohne Zugang zu ihren Anwälten.

Ganz bewusst haben die höchsten Bundesrichter die im Detail durchaus verschiedenen Fälle gebündelt. Nicht nur, weil sie allesamt von Kritikern der Regierung Bush als Beispiele eines besonders rüden Umgangs mit dem internationalen Recht und den zivilen Freiheitsgarantien amerikanischer Staatsbürger angeprangert werden. Die drei Streitverfahren werden vielmehr in dichter zeitlicher Folge verhandelt und vielleicht auch entschieden, weil sie im Kern, gewissermaßen in ihrem juristischen Glutkern, alle dieselbe Frage aufwerfen. Die Frage nämlich, wer die Macht hat im Staate Amerika.

Kläger in dem Fall, den die obersten Bundesrichter heute hören, sind zwölf kuweitische Staatsbürger und zwei Australier, die Ende 2001 in Afghanistan und Pakistan von amerikanischen Truppen gefangen genommen wurden und seither auf unbefristete Zeit in der juristischen Grauzone des Militärgefängnisses auf Kuba festgehalten werden. Außerdem wird über die Klage zweier Briten verhandelt, die mittlerweile freigelassen wurden.

Sie alle wehren sich gegen ihre Einstufung als "feindliche Kombattanten", eine eigens erfundene juristische Zwitterstellung, die ihnen einerseits die international geschützten Rechte regulärer Kriegsgefangener verweigert, ihnen aber andererseits auch den Zugang zu den Zivilgerichten Amerikas verschließt. Sie sitzen buchstäblich im Niemandsland des Rechts fest, potentiell auf ewig beschienen von der karibischen Sonne.

Die Lage der beiden anderen Kläger ist kaum weniger unerquicklich, wiewohl sie immerhin auf amerikanischem Boden festgehalten werden. Den einen der beiden, José Padilla, einen Mann mit zweifelhafter Vergangenheit als Mitglied krimineller Banden, ließen die Behörden vor zwei Jahren auf dem internationalen Flughafen von Chicago verhaften, weil er im Verdacht stehe, einen Anschlag mit einer radioaktiv verseuchten "schmutzigen Bombe" zu planen. Anklage gegen ihn ist allerdings bis heute nicht erhoben worden.

Der andere Kläger, ein Amerikaner saudischer Herkunft namens Yaser Esam Hamdi, wird beschuldigt, in Afghanistan für die Taliban gegen amerikanische Truppen gekämpft zu haben. Auch ihm wurde zwei Jahre lang der Zugang zu seinem Anwalt verweigert. Für jeden der Gefangenen geht es um die Freiheit oder doch wenigstens um die Chance, seine Inhaftierung vor einem unabhängigen Gericht anzufechten.

Es ist die geradezu klassische Konstellation des Ringens zwischen wehrlosem Bürger und übermächtigem Staat, die da vor dem Supreme Court in Washington ausgetragen wird, lediglich zeittypisch gekleidet in den Konflikt zwischen individuellem Freiheitsrecht und nationaler Sicherheit. Die Anwälte und Fürsprecher der Eingekerkerten bemühen denn auch die ältesten und ehrwürdigsten Institutionen des angelsächsischen Rechts, zumal die "Habeas Corpus"-Akte, die jedem Inhaftierten richterlichen Schutz gegen Nachstellungen der Exekutive zusichert.

Den "enemy combatants" diese Minimalgarantie zu verweigern, heißt es in einer Stellungnahme des libertär-konservativen Cato-Instituts, sei "ein schockierender Anschlag auf Habeas Corpus". Und 175 Mitglieder des britischen Parlaments, die sich in einer durchaus dramatischen Petition an die Richter in Washington gewandt haben, schreiben gar, die "Ausübung exekutiver Gewalt ohne die Möglichkeit richterlicher Kontrolle gefährdet die Grundlagen unserer Existenz als Nationen - zumal die Herrschaft des Rechts" ("the rule of law").

Tritt man gleichsam einen Schritt zurück vom Verhandlungstisch des Supreme Court und betrachtet die größeren Konfliktlinien, gewinnt die juristische Auseinandersetzung um die Gefangenen von Guantánamo tatsächlich eine beinahe existentielle Dimension. Gestritten wird um nicht weniger als um das Verhältnis der Gewalten zueinander, um die Balance der Macht in Washington, oder genauer: um den Umfang der exekutiven Privilegien des Präsidenten auf der einen und die Kontrollbefugnisse des Supreme Court auf der anderen Seite.

Die Anwälte der Regierung argumentieren nämlich gar nicht in erster Linie, daß die Inhaftierung der Kläger auf Kuba und in South Carolina Rechtens sei. Sie bestreiten vielmehr rundweg, daß amerikanische Gerichte überhaupt zuständig und befugt seien, die Entscheidungen der Exekutive im "Krieg gegen den Terror" zu überprüfen. Würden sich Richter eine Kontrolle der Situation in Guantanamo Bay anmaßen, heißt es in einem Schriftsatz der Bush-Anwälte, dann sähen sich die Bundesgerichte in der "beispiellosen Position, den Umgang der Regierung mit feindlichen Gefangenen bis in alle Einzelheiten zu regeln (unprecedented position of micromanaging the executive's handling of captured enemy combatants) und die Kriegsführung der Exekutive zu überwachen".

Dies seien Befugnisse, die von der Verfassung allein und ausschließlich dem Präsidenten als Oberbefehlshaber vorbehalten seien. Schlossen sich die höchsten Richter Amerikas dieser restriktiven Auffassung an, würden sie ihre eigene Stellung massiv beschneiden. Der Supreme Court, kann man daher zugespitzt sagen, ist in dem Streit beinahe notwendig Partei. Das gibt dem Verfahren seine besondere Brisanz.

Es ist nicht ohne politische Ironie, daß ausgerechnet George Bush, derjenige Präsident also, der sein Amt einer hochkontroversen Entscheidung des Supreme Court verdankt, ebendiesem Obersten Bundesgericht nun jede Mitsprache verweigern will. Er steht mit dieser robusten Haltung freilich in einer langen Tradition.

Robert H. Jackson, in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts selbst Richter am Supreme Court und verehrter Lehrer des heutigen Gerichtspräsidenten William Rehnquist, hat es geradezu zum Ausweis starker Präsidentenpersönlichkeiten erklärt, den Konflikt mit dem Obersten Gericht zu suchen, und die Ahnengalerie derer, die diesen Streit ausgefochten haben, läßt den jüngeren Bush geradezu edel aussehen: "Jefferson drohte mit der Amtsenthebung der Richter; Jackson bestritt die Autorität des Gerichts; Lincoln ignorierte eine Entscheidung; Theodore Roosevelt schlug den Widerruf von Urteilen vor; Wilson versuchte die Richter zu liberalisieren, und Franklin D. Roosevelt forderte eine Reorganisation."

Nicht immer hat der Supreme Court diesem Druck widerstanden, am wenigsten in Zeiten des Krieges. Die Entscheidung zum Beispiel, die kurz nach Pearl Harbor von der Regierung angeordnete Deportation japanischstämmiger Kalifornier in die Wüsten Arizonas nicht als rassistisch, sondern als rechtmäßig zu bezeichnen, gilt heute als einer der Tiefpunkte in der Rechtsprechungsgeschichte des Obersten Bundesgerichts.

Auch die eingestaubten Präzedenzfälle aus der Zeit des Zweiten Weltkriegs, die von den Parteien im Streit um die Gefangenen von Guantánamo aus den Archiven gefischt werden, atmen keinen über die Maßen freien Geist. Meist gestanden sie der Regierung im Kampf gegen die Feinde Amerikas sehr umfangreiche Kompetenzen zu.

Direkt läßt sich aus ihnen aber kaum etwas entnehmen über die mögliche Entscheidung des Supreme Court in den jetzt aktuellen Fällen. So wenig übrigens wie aus dem Buch des Gerichtspräsidenten Rehnquist über die bürgerlichen Freiheiten im Krieg. In Abwandlung der alten römische Rechtsregel "Inter Arma Silent Leges", schreibt der Mann, auf dessen Stimme es am Ende für den Ausgang aller Verfahren ankommen könnte, in "All The Laws But One" absichtsvoll nebelhaft, das Recht werde in Zeiten des Krieges künftighin nicht mehr schweigen. Aber es werde mit einer "irgendwie anderen Stimme" sprechen als im Frieden.

Die Inhaftierten mögen vielleicht schon glücklich sein, überhaupt das Wort eines Richters hören zu dürfen.

Text: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 20.04.2004, Nr. 92 / Seite 33

Aufgabenstellung:

- 1) Beschreiben Sie anhand der in dem Artikel geschilderten Fälle die Bedeutung der Gewaltenteilung in demokratischen Staaten!
- 2) Die amerikanische Regierung betrachtet ihren Kampf gegen den internationalen Terrorismus als 'Krieg' und macht daher besondere Rechte der Exekutive geltend. Welche Argumente sprechen für, welche gegen Besonderheiten in der Handhabung der Gewaltenteilung in Kriegszeiten? Teilen Sie die Auffassung der amerikanischen Regierung?
- 3) Vergleichen Sie die Debatte um den sogenannten 'Großen Lauschangriff' in Deutschland mit der in dem Artikel geschilderten Problematik! Welche Parallelen, welche Unterschiede gibt es?

Beispielaufgabe: Betriebswirtschaft

DIE ZEIT 16/2004: Das Ende der Selbstbedienung

Auch wenn die Angeklagten freigesprochen werden – der Mannesmann-Prozess hat Folgen für alle Manager (Von Rainer Frenkel)

Nein, dem Volk wird nicht gefallen, was da aller Voraussicht nach demnächst in seinem Namen verkündet wird: Freisprüche für Ackermann, Esser, Zwickel & Co. Das Volk wird sich ärgern darüber, dass die 14. Große Wirtschaftsstrafkammer des Düsseldorfer Landgerichts weiße Westen ausgeben will, ausgerechnet an die Symbolfiguren der öffentlichen Debatte um die haltlose Geldgier deutscher Kapitalisten.

Aber: Wer oder was ist das überhaupt – das Volk?

Lassen wir Michael Müller sprechen, einen seiner Vertreter, Vizefraktionschef der SPD im Bundestag. Er nennt die möglichen Freisprüche im Mannesmann-Prozess eine „Sauerei“. Tatsächlich hat er damit wissen lassen, dass er, Müller, Volksvertreter, lieber als Verstärker von Volkes Stimme auftritt (oder, was er dafür hält). Und dass er nicht in der Lage ist, zwischen Rechtsstaat und Schweinestall zu differenzieren.

Was ist geschehen?

Nach 11 Wochen, 16 Verhandlungstagen und der Vernehmung von mehr als 30 Zeugen hat Richterin Brigitte Koppenhöfer ein „vorläufiges Resümee“ ihrer Kammer gezogen. Und das lautet: „keine strafbare Untreue“.

Die Sache, von der der Fall Mannesmann handelt, ist vier Jahre und zwei Monate alt. Damals, Anfang Februar 2000, unterlag der Mannesmann-Chef Klaus Esser nach einer spektakulären Übernahmeschlacht dem britischen Mobilfunk-Konkurrenten Vodafone und dessen Chef Chris Gent; unmittelbar danach genehmigte das für Vorstandsdinge zuständige Aufsichtsratspräsidium von Mannesmann seinen Managern und deren Erben Prämien und Pensionsabfindungen von insgesamt gut 111 Millionen Mark. Klaus Esser allein erhielt eine Prämie von etwa 30 Millionen.

In diesem Präsidium saßen Aufsichtsratschef Joachim Funk, der heutige Deutsche-Bank-Chef Josef Ackermann, der damalige IG-Metall-Vorsitzende Klaus Zwickel und Konzernbetriebsratschef Jürgen Ladberg. Sie alle sitzen nun auf den Anklagebänken, ebenso wie der Hauptbegünstigte Klaus Esser und der Exmanager Dietmar Droste.

Sie alle, so sagt nun Richterin Koppenhöfer, hätten zwar „aktienrechtlich unzulässig“ gehandelt, weil ihr Tun „nicht im Unternehmensinteresse“ gelegen habe, jedoch nicht strafbar, weil die Pflichtverletzungen „nicht gravierend“ gewesen seien. Einzig im Fall Funk, der sich auch noch selbst begünstigte, sei eine „sachwidrige Zahlung“ zustande gekommen, damit eine „gravierende Pflichtverletzung“, damit „Untreue“. Jedoch sei selbst diese nicht strafbar, weil auch Funk Rechtsrat eingeholt und sich danach im „unvermeidbaren Verbotsirrtum“ befunden habe.

Unbeirrt von dem über die Wochen aufgebauten öffentlichen Druck hat die Richterin der Öffentlichkeit erläutert, was juristisch von der bisherigen Beweisaufnahme zu halten ist. Und sie hat es in der ihr eigenen Präzision und Kürze getan. So wie sie all die Verhandlungstage gesteuert hat. Wieder und wieder hat sie die entscheidenden Monate, Wochen und Tage des Übernahmekampfs ausgekundschaftet. Und auch wer die Einzelheiten nach und nach in seinem Kopf zu sortieren wusste, durfte immer neu staunen, dass letztlich in Stunden milliardenschwere Berge versetzt wurden und dass am Tage danach ein exklusiver Zirkel nichts Besseres zu tun hatte, als millionenschwere Prämien und Abfindungen zu verteilen.

Zugleich blieb jedoch immer deutlich: Die Zeiten damals waren andere als heute – man thronte auf dem Höhepunkt eines manifesten Börsenwahns. Und: Auch noch so staunenswerte Handlungen, noch so anrühige Bereicherungen, sie mögen moralisch angreifbar sein – Straftatbestände sind sie nicht von vornherein.

So wird es denn, mit großer Wahrscheinlichkeit, in ein paar Wochen zum Urteil, zu Freisprüchen kommen. Der Mannesmann-Prozess, ein Muster ohne Wert?

Ganz und gar nicht. Zum Ersten begründet die Feststellung, die Angeklagten hätten „aktienrechtlich unzulässig“ agiert, zivilrechtliche Ansprüche. Zwar will der im Zweifel Hauptgeschädigte, Vodafone, keine Schadenersatzforderungen erheben, wie ein Konzernsprecher der Tageszeitung *Die Welt* bestätigte. In späteren Fällen kann die Auslegung aber sehr praktisch werden.

Zum Zweiten wissen nun Manager und Aufsichtsräte von deutschen Aktiengesellschaften, dass die Justiz ihr Auge auf inkriminierbare Praktiken richtet – und eine öffentliche Bloßstellung ist immer unangenehm, auch für den, der schließlich unbehelligt bleibt. Unbeschädigt bleibt er nicht.

Zum Dritten steht eine durchaus gängige Vergütungspraxis für deutsche Vorstände auf dem Prüfstand: die nachträgliche Prämierung von kursstützenden Aktionen. Sie ist von nun an „nicht im Unternehmensinteresse“, also ungesetzlich, das heißt im Prinzip strafbar. Da die verbreiteten Aktienoptionsprogramme der verbotenen Prämierung sehr nahe kommen, stehen auch sie infrage.

Noch ist allerdings nicht endgültig beschieden, was denn wirklich im Unternehmensinteresse ist und ob sich dieses wandelt, wenn ein Übernahmekampf bevorsteht. Ob dann das Interesse an Bestand und Entwicklung der juristischen Person, die eine Aktiengesellschaft nun einmal ist, hinter das Interesse der Aktionäre an einem steigenden Kurs zurückstehen muss.

In diesem Prozess werden die Verteidiger, so weit zu sehen ist, die Klärung nicht suchen. Ihnen reicht der Freispruch für ihre Mandanten. So könnten die Staatsanwälte denn doch noch eine gute Rolle übernehmen, Revision einlegen und damit dem Bundesgerichtshof die Chance geben, grundsätzlich zu werden. Wenn nicht für diesen, dann für spätere Fälle.

Und wie geht es jetzt in Düsseldorf weiter?

Sicher scheint, dass der Mannesmann-Prozess, geführt von dieser selbstbewussten Richterin, viel schneller auf sein Ende zusteuert, als allgemein erwartet wurde. Die Verteidiger, die am Rechtsgespräch nur als Zuhörer teilgenommen hatten, sind zufrieden. Die Staatsanwälte bleiben bei ihrer Anklage, haben gesagt, sie wollen mit neuen Beweisanträgen versuchen, die Kammer umzustimmen.

Doch das wird so leicht nicht sein. Brigitte Koppenhöfer vermittelt in keiner Weise den Eindruck, sie werde auch ein „vorläufiges Resümee“ ohne gravierende neue Tatsachen infrage stellen. Woher sollten die kommen, haben es doch die Staatsanwälte schon bisher daran fehlen lassen. Mag sein, dass Brigitte Koppenhöfer, eine entschiedene Anhängerin einer ökonomischen Prozessführung, diesem Zustand mit ihrem „vorläufigen Resümee“ ein Ende setzen wollte.

Dazu beigetragen hat natürlich auch das Bild, das sich aus den Aussagen der Zeugen zusammengesetzt hat. Sie alle waren – bis auf Chris Gent, den Vodafone-Chef, und Canning Fok, den Vertreter des damaligen Mannesmann-Großaktionärs Hutchison Whampoa, eines chinesischen Konzerns – Zeugen der Anklage. Dennoch war aus ihnen nichts herauszuholen, was die Sicht der Staatsanwälte nachhaltig gestützt hätte. Nicht einmal die Wirtschaftsprüfer der KPMG, die als erste Alarm geschlagen hatten – vor allem wegen der anfangs reichlich krausen Beschlusslage, wegen später geheilter Formfehler und der Selbstbegünstigung Funks –, nicht einmal sie mochten den Vorwurf der Untreue fundieren. Wenn da auch Ungereimtheiten blieben: Sie hatten durchaus erwogen, den gesamten Aufsichtsrat von entsprechenden Verdächtigungen zu informieren, Briefe geschrieben, diese dann aber nicht abgeschickt. Und es dann mit einer allgemein gehaltenen Notiz im Geschäftsbericht bewenden lassen.

Bedeutsamer für die zwischenzeitliche Beurteilung der Kammer waren gewiss die wenigen Zeugen, die hier – ohne jede Häme – als Mannesmann-Traditionalisten bezeichnet seien. Auch sie mochten, jedenfalls nicht direkt, von Untreue nicht reden.

Ein Exkurs sei schließlich noch den Arbeitnehmervertretern im Mannesmann-Aufsichtsrat gewidmet. Zwei von ihnen sind angeklagt – Jürgen Ladberg, der seine Unterschrift jedenfalls unter den Prämienbeschluss verweigert hat, und Klaus Zwickel, der paraphiert hat, was immer er damit sagen wollte. Andere sind als Zeugen aufgetreten. Schlecht informiert, wie sie selbst sagten. Hilflos. Wie hilflos die Arbeitnehmervertreter tatsächlich auch immer waren – in der Debatte um die Vergütung der Manager hat die betriebliche Mitbestimmung keinen Beitrag geleistet.

Aufgabenstellung:

1. Halten Sie die Vergütungen von Führungskräften in Unternehmen für angemessen und wie beurteilen Sie die im Artikel genannten Abfindungen?
2. Welche Faktoren sind für die Höhe der Vergütungen von Spitzenmanagern Ihrer Meinung nach überhaupt relevant, d.h. für welche Leistungen erhält diese Mitarbeitergruppe ihr Gehalt?
3. Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft soll den Vorstand der Aktiengesellschaft kontrollieren. Hat der Aufsichtsrat der Mannesmann AG seine Aufgabe wirksam wahrgenommen und halten Sie die Beteiligung von Arbeitnehmervertretern in Aufsichtsräten generell für sinnvoll?

Beispielaufgabe: Wirtschaftsinformatik

UMTS: Geschäftskunden sind erste Wahl (*COMPUTERWOCHE, 18.7.2004, Bern Reder, München*)

MÜNCHEN (COMPUTERWOCHE) - Mit zweijähriger Verspätung ist die dritte Mobilfunkgeneration, kurz 3G oder UMTS genannt, in Deutschland an den Start gegangen. Nach Vodafone haben nun auch T-Mobile, E-Plus und O2 Dienste angekündigt, die Geschäfts- und Privatkunden für mobiles Multimedia gewinnen sollen. Anwendungen sind jedoch noch dünn gesät.

Seit Mitte Februar ist es endlich so weit: Nachdem UMTS in Österreich, Italien und Großbritannien bereits seit 2003 verfügbar ist, können nun auch Anwender in Deutschland 3G-Dienste nutzen. Publikumswirksam drückte Jürgen von Kuczowski, Vorsitzender der Geschäftsleitung von Vodafone D2, am 14. Februar in Düsseldorf auf den roten Knopf und läutete damit die aktive UMTS-Ära ein. Seit diesem Zeitpunkt können Kunden für 309 Euro mit Vertrag die "Mobile Connect Card UMTS" für Notebooks kaufen, um damit drahtlos im Internet zu surfen, E-Mails zu senden und zu empfangen oder Daten mit Servern im Corporate Network auszutauschen. Im 3G-Netz beträgt die Datenrate bis zu 384 Kbit/s, der Adapter unterstützt aber auch langsamere Verbindungen mit dem Übertragungsverfahren General Packet Radio Service (GPRS).

Auf der CeBIT zogen nun auch die anderen Netzbetreiber mit konkreten Terminen nach. T-Mobile-Chef René Obermann kündigte für Mai die Vermarktung von UMTS-Diensten für Geschäfts- und Privatkunden an. Die Bonner werden ebenfalls eine kombinierte GPRS- und UMTS-Karte auf den Markt bringen, planen aber im Gegensatz zu den übrigen Providern, auch schon das UMTS-fähige Handy "7600" von Nokia zu vertreiben.

Neben T-Mobile wollen auch O2 und E-Plus ihren Kunden Adapterkarten für Notebooks anbieten. O2 startet im April, E-Plus erst im Juni. Beide Unternehmen beabsichtigen aber ebenso wie Vodafone, 3G-Handys erst später in ihr Portfolio aufzunehmen, bekundeten sie auf der CeBIT. Gründe dafür sind die noch fehlende Zuverlässigkeit, schlechte Akkuleistung sowie die zu kleine Palette an verfügbaren Modellen. "Die UMTS-Handys sind noch in keinem Zustand, der es uns erlaubt, sie auf den Markt zu bringen", bemängelt Kuczowski den aktuellen technischen Entwicklungsstand der Endgeräte.

Nutzer wollen klassische Anwendungen

Die Tatsache, dass sich die vier großen Mobilfunke zunächst darauf konzentrieren, Adapterkarten für GPRS, WLAN und UMTS zu vermarkten, ist aber mit Sicherheit nicht nur auf die mangelnde Verfügbarkeit von Telefonen zurückzuführen. Sie ist auch ein Indiz dafür, welchen Kundenkreis die Carrier zunächst mit dem neuen Dienst ansprechen möchten, nämlich Geschäftskunden, die mit portablen Rechnern unterwegs sind. Zumindest in der Anfangsphase dürfte diese Klientel eher bereit sein, sich UMTS-Services und die kostspieligen Endgeräte zu leisten. Hinzu kommt, dass für einen professionellen Anwender ein Notebook das Arbeitsmittel par excellence ist.

Aufschluss darüber, welche Anwendungen Geschäftskunden in erster Linie über ein 3G-Netz nutzen möchten, geben eine Vielzahl von Studien. Sie brachten allesamt ans Licht, dass in erster Linie klassische Angebote wie E-Mail, Internet-Zugang oder der Transfer von Daten, sei es das Herunterladen von Preislisten oder das Synchronisieren von Kundeninformationen und Auftragsdaten mit Datenbanken, im Firmennetz gefragt sind. Die Umfragen zeigen aber auch, dass viele potenzielle Nutzer noch nicht genau wissen, wo die Vorteile von UMTS eigentlich liegen. Deshalb versuchen sowohl die Serviceanbieter als auch die Hersteller von Mobilfunkausrüstung, den möglichen Nutzen deutlicher zu machen, zum Beispiel mit Hilfe von Pilotprojekten.

Mehr Zeit für Kundenbesuche

So initiierten T-Mobile und Lucent in Nürnberg einen UMTS-Feldversuch, an dem sich fünf Unternehmen aus der Region beteiligten. Neben dem Dienstleister Datev waren dies die Wirtschaftsprüfer Rödl & Partner, die Sandata-IT-Gruppe, das DV-Systemhaus BRZ Deutschland Bauinformationstechnologie und das Beratungs- und Systemhaus Dr. Städtler. Alle Firmen rüsteten ihre Mitarbeiter im Außendienst und Vertrieb mit dem UMTS-Adapter von Novatel Wireless aus, damit sie von ihren Notebooks drahtlos auf Daten und Anwendungen im Firmennetz zugreifen konnten.

Zu den genutzten Applikationen zählten die Bearbeitung von Aufträgen, der Zugriff auf Datenbanken wie Microsoft Access SQL und Sybase DB, Mailing sowie das Aufspielen von Software-Updates. Neben Messaging-Systemen wie Outlook oder Notes setzten die Testpersonen auch komplexe Anwendungen ein, etwa Programme für das Management von Kundenbeziehungen, darunter Lösungen von SAP. Die Zeitersparnis pro Mitarbeiter betrug nach Angaben der Firmen durchschnittlich 13 Prozent oder umgerechnet fünf Arbeitsstunden pro Person und Woche. Vorteilhaft sei vor allem gewesen,

dass die Außendienstler vor Ort beim Kunden Anfragen beantworten und Informationen aus Datenbanken abrufen konnten. Insgesamt, so das Projektfazit, erhöhten sich die Kontaktzeiten beim Kunden um elf Prozent. Als positiv bewerteten die Beteiligten auch, dass Mitarbeiter einen Teil ihrer Arbeit unterwegs oder zu Hause erledigen konnten. Es gab aber auch Kritik an den Übertragungskosten, die im Vergleich zu DSL als zu teuer betrachtet wurden.

Auf diese Vorwürfe hat T-Mobile mittlerweile reagiert und auf der CeBIT neue Datenoptionen für sein UMTS-Angebot angekündigt, das der Konzern unter dem Namen "T-Mobile Multimedia" (TM3) vermarkten wird. Der Anwender hat die Wahl zwischen einer Flat-rate sowie zeit- und volumenbezogenen Modellen. Die Kosten pro Megabyte übertragene Daten liegen je nach Tarif zwischen 69 Cent und 3,36 Euro. Allerdings sind davon noch die Freikontingente abzurechnen. Bei "Data Flat 500" etwa sind in der monatlichen Grundgebühr von rund 95 Euro 500 MB enthalten. Ein Anwender, der damit auskommt, bezahlt pro MB rund 19 Cent.

Unter Kostenaspekten sollten sich Unternehmen jedoch immer fragen, ob ihre Mitarbeiter wirklich die höhere Bandbreite von UMTS benötigen, um auf die IT in der Zentrale zuzugreifen. Bei bandbreitenhungrigen Anwendungen wie CRM ist UMTS sicher die beste Wahl, während zum Beispiel bei der Kommunikation zwischen Maschinen oder dem Management von Fahrzeugflotten eine geringere Transferrate ausreicht.

Ein Szenario, das die Anbieter von 3G-Diensten besonders gerne bemühen, ist das des "mobilen Büros". Dahinter verbirgt sich die Idee, Mitarbeitern unterwegs dieselben Daten und Applikationen zur Verfügung zu stellen wie am Arbeitsplatz im Büro. In diesem Anwendungsspektrum eröffnet sich für UMTS tatsächlich ein weites Feld, zumal immer mehr Angestellte Notebooks den Vorzug vor stationären Systemen geben. Da alle vier Mobilfunkunternehmen 3G-Dienste in 200 bis 300 Städten und Ballungsräumen anbieten, steht für diese Nutzergruppe ein relativ dichtes Zugangsnetz bereit. In Regionen, die nicht mit UMTS versorgt sind, kann der Anwender dann auf GPRS oder notfalls auf GSM zurückgreifen.

Es ist allerdings eher selten der Fall, dass der typische Geschäftsreisende ausschließlich auf das Mobilfunknetz angewiesen ist, will er von seinem Notebook aus den Zugang zum Internet oder Firmennetz herstellen. Wesentlich häufiger ist der mobil-stationäre Einsatz, beispielsweise auf Flughäfen und Bahnhöfen oder Messe- und Kongresszentren. An solchen Plätzen, so genannten Hotspots, bieten sich als Alternative zum Mobilfunknetz öffentlich zugängliche Wireless LANs an.

In Deutschland gibt es nach Angaben der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post derzeit rund 1200 öffentliche Hotspots. Bis Ende des Jahres soll die Zahl auf 10000 steigen, nach Informationen der Netzbetreiber sogar auf bis zu 20000. Die Vorteile von WLANs sind hohe Übertragungsraten von mehreren Mbit/s und günstigere Tarife. T-Mobile etwa bietet für 14 Euro einen dreistündigen WLAN-Access an. Eine Schwachstelle der Funk-LANs ist jedoch die geringe Flächendeckung. Hinzu kommen derzeit noch Probleme mit dem Roaming und häufig auch umständliche Abrechnungsverfahren.

WLAN als komplementärer Wachstumsfaktor

Allerdings haben die Mobilfunker erkannt, welches Potenzial in öffentlichen WLANs steckt. Sie treten verstärkt auch als Betreiber solcher Hotspots auf. T-Mobile will beispielsweise bis Ende des Jahres weltweit den Zugang über 15 000 Hotspots realisieren. Der Verbraucher hat somit die Option, das Mobilfunknetz oder WLANs zu nutzen, ohne sich bei unterschiedlichen Carriern registrieren zu müssen. Auf der CeBIT kündigte T-Mobile zudem an, voraussichtlich ab Mai ein netzübergreifendes Preismodell für die Sprach- und Datenkommunikation über UMTS, GPRS und Wireless LAN einzuführen.

Bei der Diskussion über das richtige Übertragungsmedium wird in Unternehmen allerdings häufig ein wesentlicher Faktor übersehen - die Geschäftsprozesse. Sie müssen nämlich eine dezentrale Arbeitsweise unterstützen. Das setzt Schnittstellen voraus, über die der mobile Mitarbeiter Zugang zu Back-Office-Anwendungen erhält, aber auch Sicherheitsmechanismen wie virtuelle private Netze und Datenverschlüsselung.

AUFGABENSTELLUNG:

Kommentieren Sie den Artikel und bearbeiten Sie dabei folgende Fragen:

- Wie versuchen die UMTS Anbieter, den Mobilfunk-Markt auf UMTS vorzubereiten ?
- Für welche Anwender eignet sich laut dem Artikel UMTS ?
- Was ist – laut den Anbietern – der Mehrwert von UMTS ?
- Ist WLAN eine ernsthafte Konkurrenz zu UMTS oder eher ein Vorteil ?
- Mit welchen technischen Problemen hat UMTS heute noch zu kämpfen ?